

Bestellbedingungen für Investitionsgüter, Betriebsmittel und Werkzeuge (Stand 01. März 2015)

- Kirchhoff Automotive GmbH**
- Kirchhoff Automotive Deutschland GmbH**
- Kirchhoff Witte GmbH**

ALLGEMEINES

Mit Lieferant/en sind alle Personen gemeint, die der Besteller mit Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträgen beauftragt.

1. MAßGEBENDE BEDINGUNGEN, BESTELLUNG, ANGEBOT

1.1 Ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen sowie dem Auftragsschreiben bzw. dem Vergabeprotokoll gelten die nachfolgenden Bedingungen; diese werden Vertragsbestandteil. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Rechtswirksamkeit, auch wenn der Besteller nicht im Einzelfall widerspricht. Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant die Bedingungen des Bestellers an.

1.2 Alle Vereinbarungen (Bestellung und Annahme) sowie Änderungen und/oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.

1.3 Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von dem Besteller schriftlich erteilt und von dem Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten ist der Besteller zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Vertrag unter den Bedingungen der Bestellung mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.

1.4 Der Lieferant hat sich genau an die Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen und zuvor die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen, ohne dass hierdurch eine Mitverantwortung des Bestellers begründet wird.

1.5 Soweit es sich nicht um einen Vertrag über eine bereits fertig gestellte oder der Gattung nach bestimmte Sache handelt, kann der Besteller im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Auftragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

1.6 Angebote des Lieferanten sind für ihn verbindlich, sofern der Besteller diese innerhalb einer angemessenen Frist annimmt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem Besteller Kosten für Angebote, Konstruktionszeichnungen und sonstige Vorarbeiten in Rechnung zu stellen; diese sind für den Besteller unentgeltlich und begründen für ihn keine Verpflichtung. Die Angebote müssen den Anfragen des Bestellers entsprechen; Änderungen oder Alternativen sind deutlich zu machen.

1.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers die Bestellungen und Aufträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Dies berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu fordern.

1.8 Der Lieferant versichert entsprechend der rechtlichen EG Verordnungen Nr. 2580/2001, 881/2002 und 753/2011 keinen Geschäftskontakt mit Unternehmen, Firmen, Kreditinstituten, Organisationen und Personen zu haben, die auf den EG und/oder US-Sanktionslisten geführt werden. Dies betrifft ebenso Tochtergesellschaften, Niederlassungen vom Lieferanten und Beteiligten an Dritten im In- und Ausland. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Besteller ist bei Übereinstimmung des Lieferanten mit den Sanktionslisten und einhergehender Prüfung berechtigt, den Vertrag und alle bestehenden Verträge mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen und bestehende Geschäftsbeziehungen umgehend einzustellen, ohne dass dieser hieraus Schadensersatzansprüche herleiten könnte.

2. SELBSTUNTERRICHTUNG, WERKSNORMEN, ABWEICHENDE LEISTUNGEN

2.1 Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten der Anfrage und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen. Mit der Abgabe des Angebots erkennt er an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Anfrage, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des Lieferanten weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er das Erforderliche zu veranlassen. Auf Irrtum oder Nichtwissen kann er sich nicht berufen.

2.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind für den Lieferanten die Werksnormen des Bestellers verbindlich. Beabsichtigte Abweichungen davon sind bereits im Angebot ausführlich zu begründen. Sie dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von dem Besteller zuvor schriftlich bestätigt worden sind.

2.3 Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die der Besteller nicht schriftlich bestätigt hat, begründen keine Zahlungsansprüche des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

2.4 In der schriftlichen Bestätigung des Auftrages bzw. in der Unterzeichnung des Vergabeprotokolls durch den Lieferanten liegt dessen Erklärung, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat. Spätestens mit Arbeitsbeginn gilt der Auftrag auch ohne schriftliche Bestätigung als zu den Bedingungen des Bestellers angenommen.

2.5 Wird eine Leistung gefordert, zu der der Lieferant nach dem Vertrag nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch dem Besteller angekündigt und ihm Gelegenheit zur Überprüfung gegeben hat, bevor der Lieferant mit der Ausführung der Leistung beginnt.

3. LIEFERORT, VERPACKUNG, GEFAHRÜBERGANG

3.1 Falls keine anderslautende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Lieferanten frei einschl. Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2010) an die vom Besteller bestimmte Adresse, d.h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung an die vom Besteller bestimmte Adresse.

3.2 Im Fall einer vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme gehen die Gefahren des Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Sache/Leistung erst mit der Abnahme auf den Besteller über.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungsvorschriften bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen vom Besteller.

Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem Besteller unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

4. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG

4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen und den neuen Liefertermin bekannt zu geben, ohne dass seine Pflicht zur Einhaltung des Liefertermins hierdurch berührt wird.

4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung beim Besteller bzw., soweit vereinbart, die abnahmefähige Aufstellung bzw. Montage des Liefergegenstandes, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Ist entgegen 3.1 die Abholung der Ware durch den Besteller auf dessen Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die vom Besteller angegebene Telefax-Nummer per Fax bzw. an die angegebene Email-Adresse zu melden und die Ware einschl. Verpackung zur Abholung bereitzuhalten.

4.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,1 % des Liefer- und Leistungswertes pro Kalendertag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dem Besteller sei ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist; in diesem Fall ist der Besteller berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.

5. FUNKTIONSKONTROLLE, PROBEBETRIEB, ABNAHME

Soweit einzelvertraglich oder in dem Auftrags schreiben oder in dem Vergabeprotokoll des Bestellers nichts anderes geregelt worden ist, wird der bestellte Gegenstand einem achtwöchigen Probebetrieb unterzogen. Danach erfolgt, wenn sich kein Mangel gezeigt hat, die Abnahme durch den Besteller in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll gemäß Vordruck des Bestellers.

6. REGELUNGEN FÜR DEN FALL DER MONTAGE IM BETRIEB DES BESTELLERS

Wenn der Besteller mit dem Lieferanten die Aufstellung/Montage vereinbart hat oder wenn diese Aufstellung/Montage üblicherweise gemäß Handelsbrauch zu den Aufgaben des Lieferanten gehört, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

6.1 Bei der Einrichtung von Baustellen, ihrer Unterhaltung und Räumung sowie bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hat der Lieferant alle Vorkehrungen zu treffen, um den Werksbetrieb und die dort auszuführenden Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern und nicht zu gefährden. Bei unvermeidbaren Behinderungen sind vorher Vereinbarungen mit dem Besteller zu treffen.

6.2 Der Lieferant hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung auszuführen. Er hat dem Besteller einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.

6.3 Die Beauftragten des Bestellers sind berechtigt, die Durchführung der Leistungen des Lieferanten zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie, den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeiten zu verlangen.

6.4 Beihilfen des Bestellers, die sich auf die Gestellung von Arbeitskräften und Arbeitsgeräten, insbesondere von Kränen mit und ohne Bedienungspersonal beziehen, erfolgen ohne Haftung des Bestellers, sofern dem Lieferanten das Weisungsrecht zusteht.

6.5 Der Lieferant darf ohne Zustimmung des Bestellers an den Gebäuden und Stahlkonstruktionen keine Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht schweißen und autogenschneiden.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- und Montageversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten und den Nachweis hierüber binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss dem Besteller vorzulegen.

6.7 Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf den Betriebsgrundstücken und/oder in den Räumen des Bestellers die Hausordnung in Ihrer jeweils aktuellen Fassung (siehe Downloadmöglichkeit im Einkaufsbereich der Homepage: www.kirchhoff-automotive.de).

7. ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

7.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Überweisung, Scheck, Scheck-Wechsel-Verfahren oder andere Zahlungsmittel.

7.2 Der Besteller ist berechtigt mit oder gegen fällige und nicht fällige, auch zukünftige Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sein mögen, aufzurechnen, die dem Besteller oder einem mit dem Besteller gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Unternehmen hat. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

7.4 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die Hauptverwaltung zu senden. Sie muss Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers, (Kontierung), Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

8. EIGENTUMSRECHTE, NUTZUNGSRECHTE AN UND HERAUSGABEANSPRUCH BEZÜGLICH DER VOM LIEFERANTEN IM AUFTRAG DES BESTELLERS GEFERTIGTEN GEGENSTÄNDE

Zu den Eigentumsverhältnissen an den gemäß Auftrag des Bestellers vom Lieferanten herzustellenden Investitionsgütern, Zeichnungen, Konstruktionen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen (Auftragsgegenstand) wird folgendes vereinbart:

8.1 Das (Mit-) Eigentum an dem bestellten Auftragsgegenstand nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie den Konstruktionszeichnungen geht im Verhältnis der geleisteten Anzahlungen zum Auftragswert auf den Besteller über. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für den Besteller und versichert sie ausreichend.

8.2 Zur zusätzlichen Sicherung der Anzahlungen und zur Sicherung des Eigentumserwerbs durch den Besteller wird der Auftragsgegenstand nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie den Konstruktionszeichnungen bereits mit dem Beginn der Herstellung des jeweiligen Gegenstandes, die Konstruktionszeichnungen somit ebenfalls mit Beginn deren Herstellung, an den Besteller sicherungsübereignet mit der Maßgabe, dass der Lieferant diese Gegenstände für den Besteller herstellt und unentgeltlich verwahrt.

8.3 Der Besteller kann schon vor der endgültigen Fertigstellung die Herausgabe des Auftragsgegenstandes nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie der Konstruktionszeichnungen verlangen, wenn über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten eingeleitet werden und dadurch die rechtzeitige Fertigstellung und/oder die Rechte des Bestellers beeinträchtigt werden oder wenn der Lieferant nicht in der Lage oder willens ist, den Auftragsgegenstand in

einer den vertraglichen Vorgaben entsprechenden angemessenen Frist fertig zu stellen. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, an den Lieferanten unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen die Vergütung zu zahlen, die dem Verhältnis der Fertigstellung zum Auftragswert entspricht, vorbehaltlich der Aufrechnung des Bestellers mit Mehrkosten und sonstigen Forderungen, die zur Fertigstellung des Auftragsgegenstandes über die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung hinausgehen.

8.4 An Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätzen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant im Auftrag des Bestellers fertigt, hat der Besteller das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht; er kann diese überall und unbegrenzt verwenden; er kann danach jederzeit selbst arbeiten oder Dritte mit der Fertigung beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätze, Werkzeuge und sämtliche hierzu gehörenden weiteren Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen sowie nicht für eigene Zwecke und nicht für Zwecke Dritter zu verwenden.

9. MÄNGELRÜGEN, HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL SOWIE SONSTIGE PFLICHTVERLETZUNGEN, HAFTUNGSFRISTEN

9.1 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen fünf Arbeitstagen nach Wareneingang bzw. Abnahme durch den Besteller dem Lieferanten angezeigt werden. Bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges nicht erkennbare (verdeckte) oder nicht offensichtliche Mängel können vom Besteller auch später gerügt werden, und zwar binnen fünf Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller den Besitz und das Eigentum an dem Auftragsgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

9.3 Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragsgegenstand bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.

9.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware/Leistung den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

9.5 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich die Ansprüche und Rechte des Bestellers nach dem deutschen BGB. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart:

Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, kann der Besteller die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung; der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

9.6 Die Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.7 wie folgt:

a) Bei gekauften beweglichen Sachen in drei Jahren beginnend mit der Ablieferung der Sache bei dem Besteller oder wenn eine Abnahme vereinbart worden ist, mit der Abnahme;

b) bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in drei Jahren beginnend mit der Abnahme,

c) bei einem Bauwerk und/oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, so wie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in fünf Jahren beginnend mit der Abnahme,

d) im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

Die Fristen verlängern sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Hat der Lieferant vorsätzlich gehandelt oder einen Mangel arglistig verschwiegen, verjähren die Ansprüche des Bestellers vorbehaltlich längerer Fristen frühestens drei Jahre nach der Abnahme.

9.7 Wird der Besteller wegen Mängeln des Auftragsgegenstandes oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, sowie daraus resultierenden verspäteten oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen in Anspruch genommen, hat ihn der Lieferant von allen Ansprüchen seiner Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziffer 9.6 geregelten Haftungs-/Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, so lange der Besteller für die vom Lieferanten bezogenen Gegenstände sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen hat. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die der Besteller innerhalb der Haftungs-/Verjährungsfrist rügt, verjähren frühestens drei Monate nach der Rüge.

9.8 Bei seinen Lieferungen/Leistungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und das Altfahrzeuggesetz (AltfahrzeugG). Er verpflichtet sich gegenüber dem Besteller, ausschließlich nur solche Produkte (Erzeugnisse, Gemische, Stoffe) zu liefern, die den Regelungen der REACH/CLP-Verordnung und allen sonstigen stoffrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung, Einstufung und Zulassung von Stoffen und alle ihm gemäß der REACH/CLP-Verordnung als Hersteller und für bezogene Waren als Importeur obliegenden Aufgaben und Pflichten einschließlich der Informationspflichten erfüllt werden. Der Lieferant wird den Besteller über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihre Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der

Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

9.9 Weitergehende Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

10. GEHEIMHALTUNG, RECHTE AN VOM BESTELLER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN ZEICHNUNGEN, FORMEN, MODELLEN, WERKZEUGEN, KONSTRUKTIONEN ETC.

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10.2 Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Werkzeuge u. ä., die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln.

10.3 Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Aufträge des Bestellers verwendet, nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben Eigentum des Bestellers. Die hiernach hergestellten Gegenstände dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden; das Gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach den Angaben des Bestellers entwickelt hat und/oder produziert.

10.4 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen oder für den Besteller gefertigte Liefergegenstände ausstellen.

10.5 Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

11. SCHUTZRECHTE

11.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Auftragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben, im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er stellt den Besteller und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

11.2 Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12. UN GLOBAL COMPACT

12.1 Der Besteller misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei und nimmt deshalb aktiv an der Initiative „United Nations Global Compact“ teil. Die Initiative basiert auf fundamentalen Prinzipien, die die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet diese Prinzipien einzuhalten und in seiner Lieferkette weiterzugeben.

13. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.

13.2 Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für den Firmensitz des Bestellers zuständigen Gericht; das ist der Sitz der Muttergesellschaft in Iserlohn. Das gilt auch dann, wenn die Bestellung von Deutschland aus im Namen und auf Rechnung einer ausländischen Tochtergesellschaft erfolgt. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

13.3 Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen, für die gem. 13.2 der Gerichtsstand in Deutschland ist, gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine rechtlich zulässige und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.